# Ortsrecht - Erfassungsmaske

## Ordnungsziffer 8.03

:

# Bezeichnung Tarif über die Erhebung von Ufer - und Hafengeld im Hafen Krefeld

#### Inhalt:

Tarif über die Erhebung von Ufer- und Hafengeld im Hafen Krefeld (gültig ab 01. 01. 2002)

vom 27.11.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2001, S. 308)

Der Rat der Stadt Krefeld hat gemäß § 38 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der Sitzung am 22. 11. 2001 nachstehenden Tarif beschlossen:

- 1. Geltungsbereich
- 1. 1 Dieser Tarif gilt für den Bereich der Hafenanlagen der Stadt Krefeld.
- 1.2 Die Grenzen des Hafenbereichs sind in § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen Hafenverordnung vom 20. 07. 1976 (Abl. Reg. Ddf. 1976 S. 401), in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- 2. Allgemeine Bestimmungen
- 2.1 Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld erfolgt auf der Grundlage der "Allgemeinen Benutzungsbedingungen" (ABB) für die städtischen Hafenanlagen der Stadt Krefeld einschließlich Werft Uerdingen.
- 2.2 Für die Benutzung des Hafens werden von den Hafen- und Bahnbetrieben der Stadt Krefeld Ufer- und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.3 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Gü terumschlag durchführt oder für sich durchführen lässt.
- 2.4 Hafengeld ist vom Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.5 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3 % ü ber dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zuzü glich Mahngebühren, erhoben.
- 2.6 Der Schuldner ist verpflichtet, den Hafen- und Bahnbetrieben der Stadt Krefeld die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen. Für die Erhebung des Ufergeldes sind vom Schuldner die von den Hafen- und Bahnbetrieben der Stadt Krefeld vorgeschriebenen Aus- bzw. Einladeerklärungen unverzüglich nach Abschluss des Umschlagvorganges einzureichen.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Mehrwertsteuer, sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- 3. Ufergeld
- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

- 3.2 Uferfeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der unter Tz. 3.6 aufgeführten Abweichungen maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Gü terklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

### 3.4.5. Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	EURO
	je Tonne
I	0,62
II	0,62
III	0,47
IV	0,47
V	0,46
VI	0,29

#### 3.6 Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der TZ. 3.5 beträgt das Ufergeld je angefangene Tonne

- 3.6.1 für Mineralöle (Güter-Nr. 3100, 3231 3270) 0,60 EURO
- 3.6.2 für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 3302 3303) 0,60 EURO
- 3.6.3 für Kunststoffe (Nr. 8910) 0,60 EURO
- 3.6.4 für Eisen- und Stahlwaren (Nr. 5221 5223, 5230, 5311 –
- 5313, 5350, 5370, 5411 5412, 5441 5442, 5510, 5520, 9392,
- 9412, 9491 9493) 0,60 EURO
- 3.6.5 für Ilmenit-Titaneisenerz-, Rutil Titanerz (Nr. 4599) 0,46 EURO
- 3.6.6. für Stein- und Salinensalz (Nr. 6210) bei einem Umschlag von 100.000 t bis 250.000 t

je Kalenderjahr 0,35 EURO

für jede weitere umgeschlagene Tonne Stein- und Salinensalz 0,30 EURO

3.6.7 für chemische Erzeugnisse (Nr. 8110 – 8199, 8310, 8391 – 8399, 8921, 8950, 8961 – 8969) 0,60 EURO

### 3.7 Ermäßigungen

- 3.7.1 Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden, ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu entrichten.
- 3.7.2 Für Güter, die aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen werden, ist das Ufergeld nur einmal in

voller Höhe zu zahlen.

- 3.7.3 Für Güter, die im Hafen Krefeld in ein Schiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen werden, ist das Ufergeld nur einmal in voller Höhe zu zahlen.
- 3.8 Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.
- 4. Hafengeld
- 4. 1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 10 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten. Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag an dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und Ladefrist,

bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tag des Einlaufens.

- 4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (qm) benutzter Fläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (qm) aufgerundet.
- 4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemessbrief maßgebend. Weist der Seemessbrief nur die Vermessung nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern (cbm) aus, wird 1 cbm Nettoraumgehalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt.
- 4.4 Für die Berechnungsart nach qm der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander vervielfacht.
- 4.5 Das Hafengeld beträgt:
- 4.5.1 für Güterschiffe
- 4.5.1.1 ohne Güterumschlag je t Tragfähigkeit 0,12 EURO
- 4.5.1.2 mit Güterumschlag je t Tragfähigkeit 0,09 EURO
- 4.5.1.3 zu Lagerzwecken je t Tragfähigkeit 0,15 EURO
- 4.5.2 für sonstige Wasserfahrzeuge, Schlepp- und Schubboote (Streckenboote) und

schwimmende Anlagen, je qm benutzter Fläche 0,12 EURO

- 4.5.3. für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt je Übernachtung 20,00 EURO
- 4.5.4 für Hafen-Bugsierboote, pauschal je Kalendermonat und Boot 50,00 EURO
- 4.5.5 für Fahrgastschiffe je angefangene 24 Stunden 100,00 EURO
- 4.5.6 für Wasserfahrzeuge und sonstige schwimmende Anlagen mit einer Liegezeit von mehr als 30 Kalendertagen je qm benutzter Fläche und angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen 0,65 EURO

mindestens jedoch 32,00 EURO

4.5.7 zusätzlich zu den Positionen 4.5.1 – 4.5.5 bei Benutzung des hafeneigenen Steigers

bis zu 24 Stunden 70,00 EURO

4.5.8 für länger liegende Hotelschiffe werden höhere Sondersätze vereinbart

- 4.5.9 bei Benutzung des hafeneigenen Steigers nur zum Aus- und/oder Einsteigen 30,00 EURO
- 4.6.6. Hafengeld wird nicht erhoben für
- 4.6.1 Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- 4.6.2 Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafen ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Kalendertage dauert.
- 5. Der Tarif gilt nicht für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.
- 6. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.